

BGer 4A_92/2018 vom 29. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_92_2018

FR: TF 4A_92/2018 du 29 mai 2018

IT: TF 4A_92/2018 del 29 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde betrifft eine Zivilsache (Art. 72 BGG), richtet sich gegen den Endentscheid (Art. 90 BGG) eines oberen kantonalen Gerichts, das als Rechtsmittelinstanz entschieden hat (Art. 75 BGG). Die Beschwerdeführerin ist mit ihren Anträgen im kantonalen Verfahren nicht durchgedrungen (Art. 76 BGG), und die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 BGG). Ob der Streitwert von Fr. 30'000.-- bei einer Klage von knapp Fr. 17'000.-- und einer Widerklage von knapp Fr. 22'000.-- eingehalten ist, erscheint sehr zweifelhaft. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz, die in der Rechtsmittelbelehrung den Streitwert auf Fr. 38'890.40.-- schätzte, wird für die Ermittlung des Streitwertes im bundesgerichtlichen Verfahren der Betrag einer Widerklage nicht mit demjenigen der Hauptklage zusammengerechnet (Art. 53 Abs. 1 BGG). Die Frage kann offenbleiben, da die Beschwerde ohnehin unbegründet ist.

E. 2.1

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 143 IV 241 E. 2.3.1). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern die gerügten Feststellungen offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen (vgl. BGE 140 III 16 E. 1.3.1; 136 II 508 E. 1.2; 133 II 249 E. 1.4.3). Soweit die Beschwerdeführerin den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1).

E. 2.2

Als willkürlich rügt die Beschwerdeführerin die Feststellung im angefochtenen Urteil, wonach sie im Revisionsgesuch vorgebracht habe, das Einzelgericht habe sich "bei der vorläufigen Chancen- und Risiken-Einschätzung... grossmehrheitlich für die klägerische Rechtsauffassung ausgesprochen". Sie hält für wesentlich, dass sie in ihrem Gesuch

dargelegt hatte, dass diese Einschätzung "unter Hinweis auf Literatur und Rechtsprechung zur SIA-Norm 118 und zum allgemeinen Werkvertragsrecht" erfolgt sei. Die Vorinstanz hat entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin den Prozessachverhalt nicht unrichtig oder gar willkürlich festgestellt, indem sie unter ausdrücklicher Bezeichnung der Auslassung wörtlich aus dem Gesuch zitierte. Dass die Beschwerdeführerin selbst nicht behauptet hatte, der zuständige Richter habe ihr bescheinigt, ihre Rechtsauffassung sei "ohne Chance" und es sich folglich um einen von ihr selbst gezogenen Schluss handelte, stellt sie zu Recht nicht in Frage.

E. 2.3

Als zweite willkürliche Feststellung des Prozessachverhalts rügt die Beschwerdeführerin, aus dem Verhandlungsprotokoll ergebe sich nicht, dass die Feststellung offensichtlich unrichtig sei, wonach der Abschluss des Vergleichs nach reiflicher Überlegung erfolgt sei. Sie stellt dar, gemäss dem Protokoll habe die Verhandlung um 14.00 Uhr begonnen und ihr Plädoyer habe 50 Minuten gedauert. Nach einer halbstündigen Pause, dem gegnerischen Plädoyer von zwei Stunden und einer neuen halbstündigen Pause hätten weitere Parteivorträge und erste Vergleichsgespräche bis 20.30 Uhr gedauert. Während dieser Vergleichsgespräche seien nur zwei Pausen von 10 bzw. 5 Minuten gewährt worden. Ihre Rüge beruht auf der sinngemässen Annahme, Überlegungen zum Vergleich hätten nur während der "Kürzestpausen" im Rahmen der Vergleichsgespräche angestellt werden können und diese Pausen seien überdies zeitlich beschränkt vorgegeben worden. Abgesehen davon, dass weitgehend Wertung bildet, was als "reiflich" gelten kann, trifft jedenfalls die Annahme der Vorinstanz zu, wonach sich aus dem Protokoll nicht ergibt, dass die Möglichkeit zu reiflicher Überlegung nicht bestanden hätte.

E. 2.4

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin vermögen die Feststellungen der Vorinstanz zum Prozessachverhalt nicht als willkürlich auszuweisen.

E. 3

Die Beschwerdeführerin hält daran fest, sie habe den Vergleich aufgrund eines Grundlagenirrtums geschlossen, denn sie sei der irrigen Überzeugung gewesen, es gebe keine andere Wahl, da sie die vom Einzelgericht dargelegte Literatur und Rechtsprechung zur SIA-Norm 118 und zum allgemeinen Werkvertrag als sicher angesehen und damit ihre Rechtsauffassung als chancenlos betrachtet habe.

E. 3.1

Mit dem Vergleichsvertrag legen die beteiligten Parteien einen Streit oder eine Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis mit gegenseitigen Zugeständnissen bei (BGE 132 III 737 E. 1.3; 130 III 49 E. 1.2 S. 51). Das gilt auch, wenn der Vergleich eine gerichtliche Auseinandersetzung beendet (vgl. BGE 121 III 397 E. 2c S. 404). Für die Auslegung des Vergleichsvertrags ist nach Art. 18 Abs. 1 OR zunächst massgebend, was die Parteien tatsächlich gewollt haben. Hat das kantonale Gericht einen wirklichen Willen nicht feststellen können, so sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien im Rahmen der objektivierten Vertragsauslegung aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten (Urteil 4A_298/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 3.4 mit Verweis auf BGE 138 III 659 E. 4.2.1). Als Vertrag des Privatrechts untersteht grundsätzlich auch der gerichtliche Vergleich den Irrtumsregeln (

BGE 110 II 44 E. 4 S. 46; 105 II 273 E. 3a S. 277, je mit Hinweisen). Als nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR relevante Sachverhalte kommen Umstände in Betracht, die von beiden Parteien oder von der einen für die andere erkennbar dem Vergleich als feststehende Tatsachen zu Grunde gelegt worden sind (BGE 132 III 737 E. 1.3 S. 740 f. mit Verweisen). Betrifft der Irrtum demgegenüber einen zweifelhaften Punkt, der gerade verglichen und nach dem Willen der Parteien dadurch endgültig geregelt sein sollte (sog. *caput controversum*), so ist die Irrtumsanfechtung ausgeschlossen; andernfalls würden eben diese Fragen wieder aufgerollt, derentwegen die Beteiligten den Vergleich geschlossen haben (BGE 130 III 49 E. 1.2 S. 52 mit Verweis).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin bezieht sich auf diese (in den Urteilen 4A_441/2015 vom 24. November 2015 E. 4.1 und 4A_539/2016 vom 6. März 2017 E. 8.3.3 zusammengefassten) Grundsätze und wiederholt, die vom Einzelgericht dargestellte Rechtslage sei für sie eine sichere Grundlage und eben gerade nicht das *caput controversum* gewesen. Sie verkennt damit grundlegend den Sinn und Zweck des von ihr abgeschlossenen Vergleichs zur Beendigung des Prozesses. Im Prozess geht es um die kontroverse rechtliche Beurteilung der (meist ebenfalls umstrittenen) Tatsachen und es wird eine autoritative gerichtliche Klärung namentlich auch der rechtlichen Fragen angestrebt. Wenn eine Partei in der irrigen Überzeugung, ihre Rechtsauffassung treffe nicht zu, mit einem Vergleich den Prozess beendet, betrifft ihre allfällige Fehlvorstellung über die Rechtslage notwendig das *caput controversum*. Unbesehen darum, weshalb die Beschwerdeführerin die kontroverse Rechtslage als sicher annahm, kann aus objektiver Sicht der Irrtum nicht wesentlich sein. Die Vorinstanz weist zutreffend darauf hin, dass eine Fehleinschätzung der Prozesschancen keinen Grundlagenirrtum darstellen kann und eine Anfechtung aus diesem Grund ausser Betracht fällt.

E. 3.3

Die Vorinstanzen haben ohne Verletzung von Bundesrecht geschlossen, dass die Fehlvorstellung der Beschwerdeführerin über ihre Prozesschancen keinen Revisionsgrund bildet. Dass die Beschwerdeführerin nicht dargelegt hatte, dass sie wegen zusätzlicher Mängel den Vergleich nicht geschlossen hätte, stellt sie nicht mehr in Frage.

E. 4

Die Beschwerde ist unbegründet, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten der Beschwerdeführerin zu auferlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie hat die Beschwerdegegnerin für deren Parteikosten vor Bundesgericht zu entschädigen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.